



Das Kaminfegermonopol ist in Artikel 11 Absatz 1 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) festgeschrieben. Der Grosse Rat hat letztmals in der Septembersession 2007 ausführlich darüber debattiert und eine Motion, die auf die Abschaffung des Monopols zielte, mit 98 gegen 29 Stimmen bei 3 Enthaltungen klar abgelehnt. Den Ausschlag für die Ablehnung der Motion gaben zusammengefasst vor allem die folgenden zwei Argumente:

Das Monopol ist für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer klar die wirtschaftlich günstigste Lösung. Die Kaminfegermeisterinnen und -meister können ihre Arbeitseinsätze optimal planen und lange Zu- und Wegfahrten zu einer einzelnen Feuerungsanlage grösstenteils vermeiden. Der auf Verordnungsebene festgelegte Kaminfegertarif schreibt für Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung, Rapporte, Fahrzeuge, Werkzeuge, Maschinen usw. eine einheitliche Pauschale vor, die für alle Feuerungsanlagen gilt. Davon profitieren vor allem die Randregionen, wo infolge der vereinzelt und teilweise weit abgelegenen Gebäude die Zeit für An- und Rückfahrt im Verhältnis zur Gesamtzeit des Reinigungseinsatzes bald einmal überwiegt. In einem freien Markt würden sich die Wegkosten in Randregionen wegen der Zersplitterung der Einsatzgebiete markant erhöhen und voll auf die Kundinnen und Kunden überwälzt. Dazu kämen in einem freien Markt die neu anfallenden Werbekosten.

Das Monopol ist überdies die Lösung, die für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer am sichersten ist und gleichzeitig am wenigsten administrativen Aufwand verursacht. Anlässlich der Reinigung hat sich die Kaminfegerin oder der Kaminfeger nämlich zu vergewissern, ob die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Feuerschutzvorschriften entsprechen (Art. 12 Abs. 1 FFG). Zudem sind Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden – insbesondere Holzfeuerungen –, gemäss der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) kontrollpflichtig. Die Kaminfegermeisterinnen und -meister kontrollieren anlässlich der Reinigungsarbeiten, ob in den Holzfeuerungen nur Brennstoffe verbrannt werden, die für das Verbrennen in diesen Anlagen geeignet sind. Dabei übernehmen sie eine wichtige lufthygienische Berater- und Meldetätigkeit; so müssen insbesondere wiederholte Verstösse gegen die Brennstoffvorschriften der Gemeinde gemeldet werden.

Im Falle einer Abschaffung des Monopols könnten die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Reinigungsfirma frei wählen und dementsprechend würde das heutige Sicherheits- und Rauchemissionsniveau ohne den Aufbau eines neuen staatlichen Kontrollsystems stark sinken. Es besteht die Gefahr, dass die Kaminfegermeisterinnen und -meister aus Angst, Kundschaft zu verlieren, wiederholt festgestellte Verstösse gegen die Brennstoffvorschriften nicht mehr der Gemeinde melden. Angesichts der über das ganze Kantonsgebiet verteilten mehr als 200 000 Feuerungsanlagen müsste zudem die Kontrolle der Reinigungsarbeiten den Gemeinden übertragen werden.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die eingangs erwähnten Gründe nach wie vor für die Beibehaltung des Kaminfegermonopols sprechen. Derzeit haben nur acht Kantone kein Monopol (Basel-Stadt, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Uri, Zug und Zürich). Mitte März dieses Jahres hat es der Aargauer Grosse Rat mit 80 zu 40 Stimmen abgelehnt, das Monopol zu lockern. Die Erfahrungen in den monopolfreien Kantonen bestärken den Regierungsrat darin, am Kaminfegermonopol festzuhalten. So sind bis anhin in diesen Kantonen keine Tarifvorteile feststellbar und die behördliche Kontrolle der Sicherheits- und Umweltvorschriften für Heizungsanlagen wird den Hauseigentümerinnen und -eigentümern zusätzlich zur Kaminreinigung in Rechnung gestellt.

Zu Frage 2:

Eine Lockerung des Monopols wäre in verschiedener Hinsicht denkbar: Man könnte den Wechsel der Stammkaminfegermeisterin oder des -meisters erleichtern, indem man das heutige gültige Erfordernis der «berechtigten» fallen liesse und durch ein an bestimmte Fristen gebundenes, kostenpflichtiges Gesuchsverfahren ersetzen würde. Es wäre auch möglich, eine beschränkte oder unbeschränkte Anzahl von Kaminfegerinnen und Kamin-

fegern für eine Tätigkeit im ganzen Kantonsgebiet zu konzessionieren. Solche Lösungen würden jedoch den Aufwand für die administrative Reinigungskontrolle, welche heute dank der festen Gebietszuteilung von den Kaminfegermeisterinnen und -meistern selbst geführt werden kann, deutlich vergrössern und wegen der tendenziell längeren Anfahrtswege insbesondere in ländlichen Regionen markante Tariferhöhungen nach sich ziehen.

Zu Frage 3:

Vgl. die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 4:

In den meisten Fällen genügt das Gebiet einer Gemeinde nicht, um einer Kaminfegermeisterin oder einem -meister ein genügendes Auskommen zu sichern. Diese oder dieser müsste sich also in mehreren Gemeinden zur Wahl stellen und könnte dementsprechend nicht mehr davon ausgehen, ein zusammenhängendes Tätigkeitsgebiet bearbeiten zu dürfen. Aufgrund der entsprechend längeren Anfahrtswege müsste zudem der Kaminfegertarif spürbar angehoben werden. Ob sich diesfalls die heute im Tarif festgelegte Solidarität zwischen ländlichen Regionen und Agglomerationen weiterhin aufrechterhalten liesse, ist fraglich.

**Präsident.** Die Interpellanten sind von der Antwort befriedigt und geben keine Erklärung ab.